

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Ludwigslust für die Direktwahl der Ortsteilvertretungen für die Ortsteile Techentin, Glaisin und Kummer am 26. Mai 2019

Durch die Stadtvertretung Ludwigslust wurde am 19. 09. 2018 beschlossen, einen Ausnahmeantrag beim Innenministerium M-V zur Ermöglichung der Direktwahl der Ortsteilvertretungen der Ortsteile Techentin, Glaisin und Kummer mit der Kommunalwahl am 26. 05. 2019 zu stellen. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

1. Wahlgebiete

Die Gebiete der Ortsteile Techentin, Glaisin und Kummer sind ein Wahlgebiet.

2. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete bilden jeweils nur einen Wahlbereich.

3. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Für den Ortsteil Glaisin sind 7 Ortsteilvertreter, für den Ortsteil Kummer sind 8 Ortsteilvertreter und für den Ortsteil Techentin sind 9 Ortsteilvertreter zu wählen.

4. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.

5. Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen für den Ortsteil Glaisin höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, für den Ortsteil Kummer höchstens 13 Bewerberinnen und Bewerber und für den Ortsteil Techentin höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung der Stadt Ludwigslust die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
- Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 der Kommunalverfassung begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

7. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

8. Formblätter für Wahlvorschläge

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlleiter der Stadt Ludwigslust zur Verfügung gestellt.

9. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind **spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 18 Uhr** beim Wahlleiter unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

**Stadt Ludwigslust
Wahlleiter
Schloßstraße 38
19288 Ludwigslust**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Ludwigslust, den 14. 01. 2019

Jürgen Rades
Wahlleiter der Stadt Ludwigslust